



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

51. Jahrgang

Moers, den 16.01.2025

Nr. 2

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Fortführung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers und der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort und der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg jeweils vertreten durch die Bürgermeister
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgenossenschaft Moers mbH zum 31.12.2023
4. Kozernabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Wirtschaftsjahr 2023
5. Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG zum 31.12.2023
6. Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH zum 31.12.2023
7. Jahresabschluss der ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH zum 31.12.2023
8. Bekanntmachung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR - Nutzungsrecht
9. Bekanntmachung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR - Grabpflege
10. Öffentliche Bekanntmachung - Vorläufigen Anordnung zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen
11. Bekanntmachung der Stadt Moers - Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2025/2026
12. Bekanntmachung der Stadt Moers - Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld)
13. Bekanntmachung der Stadt Moers - Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes
über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**

über die Fortführung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

zwischen

der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers

und

der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

und

der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

jeweils vertreten durch die Bürgermeister.

Aufgrund der §§ 1 und 23 des GkG NRW i.V.m. § 2 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) schließen die Städte Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die Städte Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg haben im Jahre 2004 eine anerkannte gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (folgend AvSt genannt) im Sinne des § 2 Abs. 2 AdVermiG unter Genehmigung des Landrates des Kreises Wesel vom 21.09.2004 eingerichtet. Aufgrund umfangreicher gesetzlicher Änderungen im AdVermiG sowie der Stellenbemessung zur Aufgabenwahrnehmung ist eine umfangreiche Änderung der Vereinbarung aus dem Jahre 2004 erforderlich. Diese Vereinbarung tritt an Stelle der vorherigen Vereinbarung.

(2) Die den Jugendämtern der Städte Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg gesetzlich obliegende Aufgabe der Adoptionsvermittlung wird als Delegationsaufgabe für die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg im Sinne der Leitlinien des Landesjugendamtes vom September 2002 von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Anschrift Rathausallee 141, 47445 Moers, als gemeinsamer AvSt wahrgenommen:

(3) Die Bezeichnung der AvSt lautet wie folgt :

**„Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Moers, Kamp-Lintfort u.
Rheinberg beim Jugendamt der Stadt Moers“**

(4) Die Einrichtung der AvSt lässt die örtliche Zuständigkeit der vorstehend beteiligten Städte/Jugendämter für die Gewährung evtl. erforderlicher Leistungen nach dem SGB VIII u.a. (z.B. Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff, Eingliederungshilfe gem. § 35a etc.) unberührt.

§ 2 Aufgaben der AvSt

(1) Der beim Jugendamt der Stadt Moers eingerichteten AvSt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern;
2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptivbewerbern;
3. Erstellung des Sozialberichtes und der Entwicklungsberichte;
4. Kontaktpflege zu anerkannten Adoptivbewerbern;
5. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien;
6. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien und leiblichen Eltern nach einer erfolgten Adoption (§ 9 Abs. 2 AdVermiG) und Übernahme einer Lotsenfunktion zu anderen Hilfen für alle Beteiligten (§ 9 Abs. 3 AdVermiG);
7. Stellungnahme nach § 189 FamFG (auch bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen);
8. Beratung, Unterstützung und Begleitung von Kontakten zwischen Adoptierten, leiblichen Eltern und ggfls. leibl. Geschwistern;
9. Hinwirken von Öffnung aller Beteiligten im Rahmen der Adoption (vor und nach der Vermittlung);
10. Allgemeine Eignungsprüfung im Rahmen von Auslandsadoptionen (Eignungsbericht) sowie enge Kooperation mit Auslandsadoptionsvermittlungsstelle incl. Erhebung von Gebühren und Auslagen (§§ 5,6 AdVermiStAnKoV);
11. Erstellung von Entwicklungsberichten über die vermittelten Kinder ggfls. bis Volljährigkeit;
12. Beratung, Vorbereitung und Stellungnahme bei Anerkennungs- und Umwandlungsverfahren von Auslandsadoptionen (§6 Abs. 3 S. 4 AdWirkG);
13. In laufenden stationären Hilfen zur Erziehung bei nicht vorhandener Rückkehroption Prüfung vor und während der Hilfe, ob Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 37 Abs. 2 KLSG), d.h. enge Kooperation mit ASD und PKD;
14. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen;
15. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII;
16. Vorbereitung von Ersetzungsverfahren;
17. Erinnerung der 16jährigen Adoptierten an Recht auf Akteneinsicht;
18. Vorbereitung und Begleitung der Akteneinsicht (§ 9c Abs. 3 AdVermiG);
19. Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen;
20. Koordination und Organisation von Schulungen für Adoptivbewerber und Adoptiveltern (Seminare u.ä.);
21. Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Gesprächskreisen für Adoptiveltern;

(2) Rechtliche Entscheidungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung bei originärer Zuständigkeit der beiden anderen Jugendämter trifft in Angelegenheiten der Adoptionsvermittlung gemäß § 1 (2) dieser Vereinbarung die Stadt Moers – Jugendamt - im Namen der jeweils beteiligten Stadt.



§ 3 Kostenbeteiligung

(1) Die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg verpflichten sich, die der Stadt Moers mit der Durchführung der AvSt entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsallgemeinkosten jährlich anteilig zu erstatten.

Die Höhe der von den einzelnen Städten zu leistenden Anteile zur Finanzierung der Gesamtbetriebskosten richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Einwohner der Städte Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg an der Gesamteinwohnerzahl aller 3 Städte (auf ganze 100 aufgerundet) auf der Basis der amtlichen Einwohnerzahl des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Erstattungszeitraum vorhergehenden Jahres.

Die Anteile errechnen sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wie folgt:

Einwohner, Stand 31.12.2023:

Gesamt:	176.068	=	100 %
Moers:	106.241	= gerundet	60,34 %
Kamp-Lintfort:	38.731	= gerundet	22,00 %
Rheinberg:	31.096	= gerundet	17,66 %

(Diese Aufteilung orientiert sich auch an einem durch die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg zu refinanzierenden Stellenanteil von 2 Fachkraftstellen)

(2) Die Gesamtbetriebskosten der AvSt werden berechnet und ergeben sich aus der Summe der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die Fachkraftstellen.

Bei der Feststellung der Höhe der Personalkosten für eine Stelle der Entgeltgruppe S 14 Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), sowie bei den Sach- und Gemeinkosten wird die jeweils aktuell geltende Fassung der KGST-Arbeitsplatzkostenberechnung zu Grunde gelegt.

Die als Anlage 1 beigefügte Betriebskostendarstellung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Die Städte Kamp-Lintfort und Rheinberg verpflichten sich, der Stadt Moers die von ihnen zu leistenden pauschalen Kostenanteile, die sich aus der aktuellen Fortschreibung vorstehend aufgeführter Betriebskostendarstellung ergeben, jährlich zum 1.12. zu erstatten. Für den Fall eines teiljährigen Betriebsbeginns oder -Endes der AvSt sind die Anteile der beteiligten Städte entsprechend monatlich zu bestimmen.

§ 4 Personal

(1) Die personelle Ausstattung der AvSt beträgt insgesamt 2 hauptamtliche Fachkraftstellen
(Dipl. Sozialarbeiter/innen oder Dipl. Sozialpädagogen/innen, Bachelor of Arts – BA, Soziale Arbeit).
Die Aufgabenstellung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wird durch 2 hauptamtliche Fachkräfte in Vollzeit wahrgenommen.

2) Die Stadt Moers stellt das notwendige Fachpersonal, sowie die erforderlichen Arbeitsplätze für die AvSt zur Verfügung. Die Besetzung der Fachkraftstellen, sowie die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht erfolgt durch die Stadt Moers.

(3) Die Fachkräfte der AvSt arbeiten mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter beratend zusammen.

§ 5 Fachbeirat

Zur fachlichen Begleitung der Arbeit der AvSt wird ein Fachbeirat eingerichtet. Er ist mit je einer Vertretungsperson der beteiligten Jugendämter sowie den Mitarbeiter/innen der AvSt zu besetzen.

§ 6 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Stadt zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam.

Moers, 24.10.2024

Stadt Moers
Fleischhauer
Bürgermeister

Thoenes
Erster Beigeordneter

Kamp-Lintfort, 12.11.2024

Stadt Kamp-Lintfort
Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Dr. Müllmann
Erster Beigeordneter

Rheinberg, 28.10.2024

Stadt Rheinberg
Heyde
Bürgermeister

Paus
Erster Beigeordneter

Anlage 1

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg 2 Vollzeitstellen S 14 ab 01.01.2023		in €	in €
Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes gem. KGSt-Bericht 10/23 für 2023/2024 Entgeltgruppe S 14		75.700,00	
zuzüglich Sachkosten Büroarbeitsplatz		9.700,00	
zuzüglich Gemeinkosten (Verw.- und FB-Overhead) i.H.v. 10 %		7.570,00	
Personalkosten ADO für die 1. Stelle		92.970,00	
Personalkosten ADO für die 2. Stelle		92.970,00	
Personalkosten ADO für 2 Stellen		185.940,00	185.940,00

Genehmigung und Aufhebung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg über die Fortführung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 24.10./28.10./12.11.2024 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam.

Gleichzeitig wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Moers, Kamp-Lintfort und Rheinberg über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 30 vom 21.09.2004) aufgehoben. Die Aufhebung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Absätze 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Wesel, den 05.12.2024

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

gez. Dr. Rentmeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023

der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 5. Dezember 2024 den testierten Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 09. Dezember 2024

Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Volker Kraska

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 05.12.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2023 wird mit einer Bilanzsumme von 584.859,18 € und einem Jahresfehlbetrag von 12.555,83 € festgestellt.
2. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrags in Höhe von 12.555,83 € erfolgt durch die Gesellschafterin Stadt Moers.
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken-

Görtz-Lange und Partner hat am 08.10.2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprü-

fung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.01.2025 – Nr. 2

Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 8. Oktober 2024

VINKEN • GÖRTZ • LANGE • UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.-Kfm. Stephan Lange
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16.01.2025 bis zum 14.02.2025 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rathausplatz 1, 2. OG, Raum 2.028, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Moers, 18.12.2024

gez.
Wolfgang Wittpoth
Geschäftsführer

gez.
Dr. Ralf Worgul
Geschäftsführer

Konzernabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Wirtschaftsjahr 2023

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Düsseldorf, den 29. November 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen

Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer
Vorstandsvorsitzender

Lutz Hormes
Vorstand

Dr. Kai Gerhard Steinbrich
Vorstand

ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG – Jahresabschluss 2023

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG, Rheinberg hat unter anderem Folgendes am 07.11.2023 beschlossen:

„Abweichend von den gesellschaftsvertraglichen Regelungen über die Ergebnisverwendung wird bereits heute beschlossen, das Ergebnis des Geschäftsjahres 2023 im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 unter Berücksichtigung des etwaigen Ausgleichs von Steuern gem. Ziffer 14 des Gesellschaftsvertrages und unter vorherigem Ausgleich etwaiger Salden auf den Verlustvortragskonten der Gesellschafter gem. Ziffer 4.5 des Gesellschaftsvertrages auf das gemeinsame Rücklagenkonto einzustellen.“

Und am 02.12.2024 beschlossen:

„Der Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co.KG für das Geschäftsjahr 2023 (Bilanz zum 31. Dezember 2023 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) nebst Anhang wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG, Rheinberg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG, Rheinberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie

einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „Stromverteilung (Netzverpachtung)“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.“

Düsseldorf, den 30. August 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ralf Neyer
Geschäftsführer

Daniel Rosengarten
Geschäftsführer

ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH – Jahresabschluss 2023

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH, Rheinberg, hat unter anderem Folgendes am 09.12.2024 beschlossen:

„Der Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH für das Geschäftsjahr 2023 (Bilanz zum 31. Dezember 2023 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) nebst Anhang wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresüberschuss und ein etwaiger Gewinnvortrag werden auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH, Rheinberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH, Rheinberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass

die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.01.2025 – Nr. 2

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 30. August 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ralf Neyer
Geschäftsführer

Daniel Rosengarten
Geschäftsführer

ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH – Jahresabschluss 2023

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH, Rheinberg, hat unter anderem Folgendes am 02.12.2024 beschlossen:

„Der Jahresabschluss der ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH für das Geschäftsjahr 2023 (Bilanz zum 31. Dezember 2023 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023) nebst Anhang wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte PWC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH, Rheinberg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH, Rheinberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ENNI Gasnetz Rheinberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie

einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit „Gasverteilung (Verpachtung)“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Bilanz des Tätigkeitsabschlusses darstellt, und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses darstellt, – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.“

Düsseldorf, den 30. August 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



ppa. Christian Storms
Wirtschaftsprüfer



Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Zeitpunkt des Erscheinens dieser Ausgabe des Amtsblatts in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Jostenhof 15 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Ralf Neyer
Geschäftsführer

Daniel Rosengarten
Geschäftsführer

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Bekanntmachung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Ablauf Nutzungsrecht:

Das Nutzungsrecht der nachfolgenden Grabstätten ist abgelaufen oder wird in Kürze ablaufen. Die Nutzungsberechtigten sind entweder verstorben, unbekannt verzogen und weitere Angehörige sind nicht bekannt oder die Nutzungsberechtigten haben über die weitere Verfahrensweise keine Entscheidung getroffen.

Friedhof	Grabstätte	Grabfeld	Reihe	Nr.	Ablauf NR
Kapellen	Bauer	A	-	64-65	14.01.2024
Kapellen	Kelm	C	-	398-399	31.12.2023
Kapellen	Derks	C	-	333-334	31.12.2023
Kapellen	Heier	URNE	UW	45	10.03.2024
Lohmannsheide	Ströhmeier	8	-	86	22.12.2023
Lohmannsheide	Wittmann	1	-	241-242	22.12.2024
Lohmannsheide	Gerlich	18	-	268-269	31.12.2024
Meerbeck	Kierpacz	1	-	103	31.12.2019
Meerbeck	Beeker	7	UW	100	05.08.2024
Meerbeck	Ginzler	3	-	927-929	31.12.2024
Meerbeck	Druglowski	11	-	268-269	31.12.2024
Meerbeck	Krömer	7	UW	3	31.12.2024
Meerbeck	Bregenstroth	7	UW	6	31.12.2024
Meerbeck	Leutfeld	7	UW	9	31.12.2024
Meerbeck	Stelzer	3	-	381-382	31.12.2024
Meerbeck	van Gerven	24	-	506-508	31.12.2024
Meerbeck	Steiner	3	-	208-210	09.06.2024
Ufort	Dörr	4	-	72-73	04.08.2024
Hauptfriedhof	Waterkamp	B	-	12	31.12.2023
Hauptfriedhof	Jacob	A	-	148	31.12.2024
Hauptfriedhof	Wirges	B	-	272-273A	31.12.2024
Hauptfriedhof	Wirtz	I	-	697-698	31.12.2024
Hauptfriedhof	Oswald	C	-	384	31.12.2024
Klever Straße	Reiber	2	UW	10	08.07.2024
Klever Straße	Dittlof	3	-	160-161	27.03.2025
Klever Straße	Schulz	MT	UW	463A	31.12.2024
Klever Straße	Zeiger	2	UW	7	19.05.2024
Repelen	Woltmann	1	-	307-308	31.12.2024
Repelen	Jochums	1	-	1529-1532	31.12.2024
Repelen	Friske	7	UW	217	31.12.2024
Repelen	Lentzen	7	UW	221	31.12.2024
Schwafheim	Pflaum	1.EW	B	283	08.04.2024
Schwafheim	Hinsvaerk	1.EW	C	3	20.01.2025

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.01.2025 – Nr. 2

Die Angehörigen/Totenfürsorgeberechtigten werden gebeten, sich unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Sofern bis zum 16.07.2025 keine Meldung erfolgt ist, werden die entsprechenden Grabstätten gem. §15 Abs. 10 der aktuellen Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die betroffenen Grabstätten werden anschließend abgeräumt und eingesät, vorhandene Grabeinfassungen und Grabmale werden entschädigungslos entsorgt.

ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR
Friedhofsverwaltung
Am Jostenhof 15
47441 Moers
Telefon: 02841 104-871, -872, -873
friedhofsverwaltung@enni.de

Moers, den 06.01.2025
Der Vorstand
Lutz Hormes

Bekanntmachung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Ungepflegte Grabstätte:

Die nachfolgenden Grabstätten befinden sich in einem ungepflegten Zustand.
Die Nutzungsberechtigten sind verstorben, oder unbekannt verzozen und weitere Angehörige sind nicht bekannt.

Friedhof	Grabstätte	Grabfeld	Reihe	Nr.
Meerbeck	Neumann	14	RG	207
Meerbeck	Ginzler	3	-	927-929
Meerbeck	Versefeld van	5	RG	5
Meerbeck	Urbas	5	RG	72
Meerbeck	Paul	13	RG	155
Meerbeck	Schrörs	13	RG	49
Meerbeck	Frommbeck	13	RG	99
Meerbeck	Pilath	14	RG	180
Meerbeck	Gros	20	-	330-331
Meerbeck	Kaalberg	7	UR	79
Meerbeck	Korneli	7	UR	81
Meerbeck	van Gerven	24	-	506-508
Meerbeck	Steiner	3	-	208-210
Meerbeck	Kuschnik	13	RG	15
Hauptfriedhof	Wirges	B	-	272-273A
Hauptfriedhof	Hauschild	I	-	642
Hauptfriedhof	Wiertz	6	-	134

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Hauptfriedhof	Rutkowski	G	-	565-566
Hauptfriedhof	Sczeponek	H	-	577-578
Hauptfriedhof	Offen	URNE	-	8
Schwafheim	Lange	1.EW	A	130-131
Schwafheim	Groth	52	RG	289
Schwafheim	Frank	52	RG	304
Schwafheim	Brandt	AT	-	216-217
Schwafheim	Selke	50	-	231
Schwafheim	Lücker	52	RG	263
Klever Straße	Friedrich	E	-	125-126
Klever Straße	Lamers	F	-	26
Klever Straße	Weingart	MT	UR	22
Klever Straße	Neukirchen	MT	-	261-262
Klever Straße	Tepper	MT	-	557
Klever Straße	Schmitz	1	-	328
Klever Straße	Petrullat	2	RG	146
Klever Straße	Hübner	2	UW	16
Klever Straße	Wirth	2	UW	18
Klever Straße	Schmitz	3	-	14
Repelen	Haas	1	RG	5
Repelen	Kmieckowiak	2	RG	213
Repelen	Kmieckowiak	13	RG	30
Repelen	Bergermann	24	-	164-165
Repelen	Reimann	9	-	119-120
Repelen	Jochums	1	-	1529-1532
Repelen	Matuszewska	1	-	2155-2156
Repelen	Redner	1	-	2266-2267
Repelen	Friske	7	UW	217
Repelen	Ziolkowski	1	RG	110
Repelen	Kothöfer	1	RG	13
Lohmannsheide	Wittmann	1	-	241-242
Vinn	Menne	3.EW	-	151-152
Utfort	Rajnoga	1	RG	51
Utfort	Gorsler	1	-	136-137
Utfort	Schönke	13	RG	36
Utfort	van Wershofen	16	RG	42
Utfort	Jansen	5	-	87-88
Utfort	Wehmenn	1	-	60
Utfort	Wettels	8	-	133
Kapellen	Förster	AT	RG	136
Kapellen	Förster	C	-	276

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Die Angehörigen/Totenfürsorgeberechtigten werden gebeten, sich unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Sofern bis zum 16.07.2025 keine Meldung erfolgt ist, werden die entsprechenden Grabstätten gem. §37 Abs. 1 der aktuellen Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die betroffenen Grabstätten werden anschließend abgeräumt und eingesät, vorhandene Grabeinfassungen und Grabmale werden entschädigungslos entsorgt.

ENNI Stadt und Service Niederrhein AöR
Friedhofsverwaltung
Am Jostenhof 15
47441 Moers
Telefon: 02841 104-871, -872, -873
friedhofsverwaltung@enni.de

Moers, den 06.01.2025
Der Vorstand
Lutz Hormes

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-



Mönchengladbach, 19.12.2024
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Krefeld-Oppum
Az.: 33-7 17 04

Vorläufige Anordnung

zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen

In dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum wird hiermit gemäß § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) Folgendes angeordnet:

1. Zum Zweck des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum wird den Eigentümern und - sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind - auch den Pächtern Besitz und Nutzung der für den Wegeausbau in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen mit Wirkung vom 01.03.2025 bis zur allgemeinen Besitzeinweisung in die Abfindungsflurstücke nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes an den nachfolgend aufgeführten Flurstücken entzogen.

Wegeabschnitt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Verbreiterungsrichtungen
101/1	Fischeln	4	102	beidseitig
101/1	Fischeln	4	341	beidseitig
101/1	Fischeln	4	59	beidseitig
101/2	Fischeln	4	58	beidseitig
101/2	Fischeln	4	102	beidseitig
101/2	Fischeln	3	9	beidseitig
101/2	Fischeln	4	57	beidseitig
101/2	Fischeln	3	637	beidseitig
101/2	Fischeln	4	56	beidseitig
101/2	Fischeln	2	76	beidseitig
101/2	Fischeln	2	118	beidseitig
101/2	Fischeln	2	130	beidseitig
101/2	Fischeln	2	131	beidseitig
101/2	Fischeln	2	116	beidseitig
101/2	Fischeln	2	125	beidseitig
101/2	Fischeln	2	148	beidseitig
101/2	Fischeln	2	151	beidseitig
101/2	Fischeln	2	122	beidseitig
101/3	Fischeln	2	151	beidseitig
101/3	Fischeln	2	42	beidseitig
101/3	Fischeln	2	146	beidseitig
103/1	Fischeln	4	30	Einmündung
103/2	Fischeln	4	30	beidseitig
103/2	Fischeln	2	66	beidseitig
103/2	Fischeln	4	31	beidseitig
103/2	Fischeln	2	73	beidseitig
103/2	Fischeln	2	5	beidseitig

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.01.2025 – Nr. 2

103/2	Fischeln	4	36	beidseitig
103/2	Fischeln	2	94	beidseitig
103/2	Fischeln	4	37	beidseitig
103/2	Fischeln	2	14	beidseitig
103/2	Fischeln	4	38	beidseitig
103/2	Fischeln	4	40	beidseitig
103/2	Fischeln	4	41	beidseitig
103/2	Fischeln	4	46	beidseitig
103/2	Fischeln	2	95	beidseitig
103/2	Fischeln	2	152	beidseitig
103/2	Fischeln	2	154	beidseitig
103/2	Fischeln	2	107	beidseitig
103/2	Fischeln	2	114	beidseitig/einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	26	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	4	55	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	121	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	33	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	4	56	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	76	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	130	einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	4	664	beidseitig
105/2	Fischeln	4	390	beidseitig
105/2	Fischeln	4	387	beidseitig
105/2	Fischeln	4	18	beidseitig
105/2	Fischeln	4	17	beidseitig
105/2	Fischeln	4	16	beidseitig
105/2	Fischeln	1	457	beidseitig
105/2	Fischeln	1	454	beidseitig
105/2	Fischeln	1	453	beidseitig/einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	1101	einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	447	beidseitig/einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	445	beidseitig
105/2	Fischeln	1	434	beidseitig
105/2	Fischeln	1	435	beidseitig
105/2	Fischeln	1	432	beidseitig
105/2	Fischeln	1	418	beidseitig
106/2	Fischeln	2	64	beidseitig/einseitig nach Süden
106/2	Fischeln	2	66	beidseitig/einseitig nach Süden
106/2	Fischeln	2	110	beidseitig
106/2	Oppum	4	433	beidseitig/einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	2150	einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	2151	beidseitig/einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	1931	Einmündung
106/3	Oppum	4	66	Einmündung

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird weitgehend in bestehender Lage erneuert. Die bestehenden Wege werden dabei teilweise verbreitert und geringfügig in ihrer Lage verändert, so dass die Inanspruchnahme zwischen ca. 1,5 m beidseitig (rot in der Kartenanlage) oder bis zu ca. 3 m einseitig (blau in der Kartenanlage) der auszubauenden Wege betragen kann.

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Die von dieser Anordnung betroffenen Wege(-abschnitte) sind der Kartenanlage, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, zu entnehmen.

Eine Anzeige der in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit erfolgt nur auf Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde:

- Christoph Nolting: 0211/475-9864, christoph.nolting@brd.nrw.de
- Falk Engelmann: 0211/475-9826, falk.engelmann@brd.nrw.de

2. Mit Wirkung zum 01.03.2025 wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum in den Besitz der unter Nr. 1. aufgeführten Grundstücksteilflächen zum Zweck der o.g. Baumaßnahmen eingewiesen.
3. Die durch diese Anordnung in Anspruch genommenen Flächen verbleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Eigentum der bisherigen Eigentümer, denen die auf die betroffenen Grundstücke bezogenen gesetzlichen Abfindungs- und Entschädigungsansprüche erhalten bleiben. Der Landausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im Rahmen der neuen Landzuteilung im Flurbereinigungsplan wie auch die Entschädigung für vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben, sofern diese geltend gemacht wird.
4. Bestehende Pachtverhältnisse an den in Anspruch genommenen Teilflächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung unberührt. Die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des im Pachtvertrag vereinbarten Pachtzinses bleibt unverändert bestehen. Bis zum allgemeinen Besitzübergang entstehende vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben werden im Rahmen des Flurbereinigungsplans ausgeglichen, sofern diese geltend gemacht werden.
5. Sofern ein Pachtverhältnis vor dem allgemeinen Besitzübergang in der Flurbereinigung Krefeld-Oppum endet, gilt diese Anordnung entsprechend für den mit Ende des Pachtverhältnisses grundsätzlich wieder dem Eigentümer zufallenden unmittelbaren Besitz an der in Anspruch genommenen Fläche.
6. Die Aberntung auf den unter 1. aufgeführten Teilflächen muss in Folge der bestehenden Schadensminderungspflicht durch die Bewirtschafter bis zum angeordneten Besitzübergang auf die Teilnehmergeinschaft erfolgen.
7. Die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum sind noch nicht gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Die Finanzverwaltung hat die Ergebnisse der Bodenschätzung, wie sie zurzeit im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens für das gesamte Verfahrensgebiet überprüft. Danach kann die Bodenschätzung für die Wertermittlung der aufgrund dieser Anordnung in Anspruch zu nehmenden Flächen zugrunde gelegt werden.

Diese vorläufige Anordnung mit Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang, während der Dienststunden nach telefonischer Abstimmung, aus im

Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 33
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Übersichtskarte finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Themen“/„Planen und Bauen“/„Bodenordnung“/„Flurbereinigung zur Verbesserung der Agrarstruktur“.

Gründe

Die betroffenen Grundstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum, das durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde vom 06.11.2017 eingeleitet worden ist.

Das Flurbereinigungsverfahren hat das Ziel, bevorratete Ausgleichsflächen der Stadt Krefeld vor der Aufwertung in eine naturschutzfachlich sowie agrarstrukturell verträgliche Lage entlang zweier Biotopverbundachsen zu konzentrieren.

Zur Erreichung dieses Ziels sowie zur allgemeinen Verbesserung der Agrarstruktur ist die Erneuerung des Wirtschaftswegenetzes eine notwendige Voraussetzung. Viele Wege sind in schlechtem Zustand und verlaufen oft unparzelliert bzw. losgelöst vom Katasterflurstück.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) ist durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 33) am 21.12.2023 genehmigt worden. Diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.

Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligten erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr 2025 bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Der Ausbau des Wegenetzes zum jetzigen Zeitpunkt liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten sowie im öffentlichen Interesse.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG vor Erlass der vorläufigen Anordnung angehört worden.

Hinweis zu Prämien:

Es wird darauf hingewiesen, dass für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung die Flächennachweise im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr entsprechend zu korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens und im öffentlichen Interesse geboten. Die Baumaßnahmen sollen nach Wirksamwerden des angeordneten Besitzübergangs unmittelbar begonnen werden. Um zusätzliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Wegeflächen weitestgehend zu vermeiden, sollen die Baumaßnahmen innerhalb der auszubauenden Wegeflächen abgewickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Wegeflächen der Teilnehmergeinschaft insgesamt durchgängig zur Verfügung stehen, da andernfalls die erforderlichen Baumaßnahmen erheblich erschwert und verteuert würden. Das überwiegende Interesse der Beteiligten ist gegeben, da der vorzeitige Ausbau vorhandener Wege nicht nur der besseren und schnelleren Erreichbarkeit der neuen Grundstücke dient und eine erhebliche Erleichterung der künftigen Bewirtschaftung ermöglicht, sondern zudem die effektivere Durchführung des Wegeneubaus und der Rekultivierung alter Wege gewährleistet. Die gewährten Fördermittel für den ländlichen Raum laufen Ende 2025 aus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit ebenfalls im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu stellen.

Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Flurbereinigungsbehörde ausgesetzt werden.

LS

Im Auftrag

gez.
Markus Tönnißen
LRVermD

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns/Services/Bekanntmachungen“.

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.01.2025 – Nr. 2

Bekanntmachung der Stadt Moers

Übergang zu den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2025/2026

Die Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klassen

der Hauptschule,
der Realschule,
der Gymnasien und
der Gesamtschulen

sowie der gymnasialen Oberstufe der Gymnasien und der Gesamtschulen findet dezentral statt.

Das Anmeldeverfahren wird an folgenden Tagen durchgeführt:

HAUPTSCHULE

vom 24. Februar 2025 bis 26. Februar 2025

von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

REALSCHULE

vom 24. Februar 2025 bis 26. Februar 2025

von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

GYMNASIEN

vom 10. Februar 2025 bis 12. Februar 2025

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Aufgrund einer Absprache der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien werden Aufnahmeanträge von **Haupt- und Real-schulabsolventen**, die ihre Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe am Gymnasium fortsetzen wollen, am **Graf-schafter Gymnasium** und am **Gymnasium Rheinkamp** entgegengenommen.

GESAMTSCHULEN

vom 10. Februar 2025 bis 12. Februar 2025

von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Das Anmeldeverfahren für die **gymnasiale Oberstufe an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, der Anne-Frank-Gesamtschule und der Hermann-Runge-Gesamtschule** findet ebenfalls in diesem Zeitraum statt.

Ein ausführliches Informationsschreiben erhalten die Eltern der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Jahrgänge durch den Schulträger.

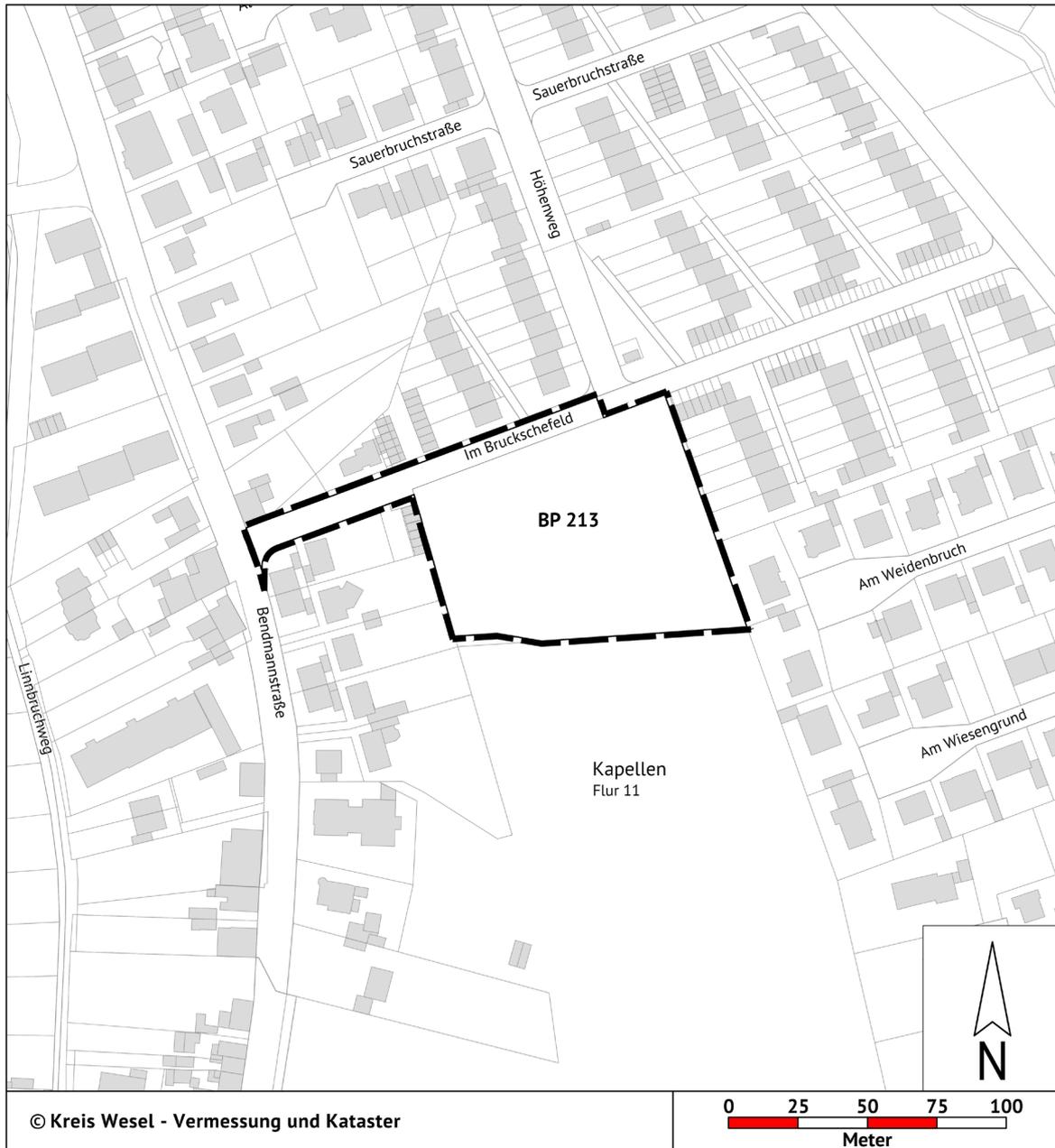
Moers, im Januar 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

Arndt
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten
Bebauungsplan Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld)
vom 07.01.2025



Übersichtskarte zum Geltungsbereich

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.01.2025 – Nr. 2

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **01.10.2024** beschlossen:

für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplanes Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) ist Grundlage dieses Satzungsbeschlusses.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teile des Friedhofes Kapellen sowie der Straße ‚Im Bruckschefeld‘ und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den nördlichen Gehweg an der Straße ‚Im Bruckschefeld‘,
im Osten durch die rückwärtige Bebauung der Straße ‚Im Bruckschefeld‘
im Süden durch den Friedhof Kapellen,
im Westen durch die rückwärtige Bebauung an der Bendmannstraße.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt [...].

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 213 der Stadt Moers, Kapellen (Im Bruckschefeld) mit der Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **01.10.2024** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **01.10.2024** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 07.01.2025

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – 16.01.2025 – Nr. 2

**Bekanntmachung
der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am Sonntag, den 23. Februar 2025**

Gemäß § 20 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

03. Februar bis 07. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Nordflügel, 2. Etage, Raum 2.072, Tel. 201-659, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bitte entnehmen Sie der aktuellen Tagespresse oder in den Sozialen Medien, ob eine vorherige Terminabsprache notwendig ist. Der Raum ist barrierefrei zugänglich. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. bis 07. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl), **spätestens am 07. Februar 2025 (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr** im Rathaus Moers, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441, Moers, Nordflügel, 2. Etage, Raum 2.072 **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 02. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl)** eine Wahlbenachrichtigung. Aus ihr sind die Nummer des Wahlbezirks, die Adresse des Wahlraums, ein Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen.

Die Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten **keine** Wahlbenachrichtigung. Zur Stimmabgabe im Wahlraum sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

4. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 113 Krefeld II - Wesel II**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- (a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 BWO (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 BWO (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- (b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 BWO entstanden ist,
- (c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, können **bis zum 21. Februar**

2025 (2. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Moers, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig. Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss dabei den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und ihre/seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also bis zum 23. Februar 2025 bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm **bis zum Tage vor der Wahl, also bis zum 22. Februar 2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben (a) bis (c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Das Briefwahlbüro befindet sich im **Rathaus Moers**, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.070, Tel. 201-908, E-Mail: briefwahl@moers.de. Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

Montag bis Mittwoch		von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag		von 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag		von 8.00 bis 13.00 Uhr
Samstag, den	08.02.2025	von 9.00 bis 12.30 Uhr
Samstag, den	15.02.2025	von 9.00 bis 12.30 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

am Freitag, den 21.02.2025 von 8.00 bis 15.00 Uhr

6. Anlagen zum Wahlschein

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt

Amtsblatt der Stadt Moers –16.01.2025– Nr. 2

- kennzeichnet persönlich, unbeobachtet, den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge getroffen worden, dass den Erfordernissen einer geheimen Stimmabgabe entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin / der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage, also am

23. Februar 2025 bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 08.01.2025

Stadt Moers

Der Bürgermeister

Fleischhauer